

# **Teilrevision der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an den kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)**

Änderung vom 10. März 2026

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989<sup>1)</sup>

beschliesst

## **I.**

Der Erlass Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2<sup>bis</sup> (neu)

*Anmeldung*

<sup>1</sup> Der Schüler oder die Schülerin meldet sich bis spätestens Ende des ersten Semesters des Abschlussjahres zur Abschlussprüfung an.

§ 2<sup>ter</sup> (neu)

*Prüfungsgebühr*

<sup>1</sup> Der Schüler oder die Schülerin entrichtet nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung die Prüfungsgebühr. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif vom 8. März 2016<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Bei Fernbleiben oder Prüfungsabbruch ohne wichtigen Grund besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr; eine Anrechnung für eine spätere Prüfung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für die Wiederholung der Abschlussprüfung ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

---

1) BGS [414.131.](#)

2) BGS [414.134.](#)

3) BGS [615.11.](#)

# GS 2026, 8

## § 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Zur Abschlussprüfung werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht und die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

## § 7 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Während der Ausbildung in der Fachmittelschule erworbene Sprachdiplome können die Prüfung in der entsprechenden Sprache ganz oder teilweise ersetzen. Das Departement regelt die Einzelheiten.

## § 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Rahmen von Schulversuchen kann in Absprache mit dem Departement von dieser Verordnung abgewichen werden.

## § 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement Beschwerde eingereicht werden.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/463 vom 10. März 2026.

Veto Nr. 554, Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2026.